



## Akzeptierte Aufenthaltstitel Stipendienprogramm „NRWege ins Studium“

### Für das Stipendienprogramm können sich bewerben:

- Asylberechtigte gem. Art. 16a GG/ GFK (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 1 AufenthG)
- Anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 AsylG (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 2 AufenthG)
- Subsidiär Schutzberechtigte gem. § 4 AsylG (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 2 AufenthG)
- Personen mit Abschiebeschutz (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 3 AufenthG)
- Personen mit Aufenthalt gem. § 22 S. 1 und 2, § 23 Abs. 1, 2 und 4, § 23a, § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG
- Personen, die ein Aufenthaltsrecht gem. § 24 AufenthG haben
- Personen, die aufgrund eines Familiennachzugs in Deutschland sind (§ 29 Abs. 2, § 30, § 31, § 32, § 34 Abs. 1 und 2, § 36 AufenthG)  
Der Aufenthaltstitel der Person, über die Sie nach Deutschland gereist sind, muss vorliegen!
- Personen, die eine Ablehnung im Rahmen des BAMF durchgeführten Asylverfahrens erhalten haben und eine Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG)

### Ausgeschlossen vom Stipendienprogramm sind:

- Personen, bei denen eine latente oder unmittelbare Ausreisepflicht besteht (z. B. § 50 Abs. 1 AufenthG)
- Personen mit einem deutschen Bildungsabschluss
- Personen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen EU-Staatsangehörigkeit
- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG)
- Personen, deren Einreise nach Deutschland mehr als fünf Jahre zurückliegt bevor eine erstmalige Förderung durch NRWege oder das Bundesprogramm Integra - z.B. im Rahmen einer Beratung oder eines Deutschkursbesuchs - erfolgt ist (ggf. mehr, falls es z.B. Kinderbetreuungszeiten gab)

### Sie sind unsicher, ob Sie sich bewerben können?

Fragen Sie uns per E-Mail: [RefugeeAcademicSupport@verw.uni-koeln.de](mailto:RefugeeAcademicSupport@verw.uni-koeln.de)

Gefördert durch:

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

